



Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Liebe Leserinnen, liebe Leser

ich freue mich, Ihnen das dritte Rundschreiben ankündigen zu dürfen und bedanke mich für die zahlreichen positiven Rückmeldungen und Anregungen für die kommenden Rundschreiben.

kurz

verständlich

informativ

Das ist unser Anspruch an das Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Das Rundschreiben erscheint quartalsweise und soll Sie kurz und kompakt über aktuelle, speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte, Themen und Entwicklungen rund um das ElektroG, die stiftung ear sowie das ear-Portal informieren. Darüber hinaus werden häufig gestellte Fragen beantwortet.

Das dritte Rundschreiben widmet sich auch dieses Mal den Änderungen des ElektroG im Jahre 2018 (Annahme von Open-Scope-Altgeräte, Eigenverwertungsmitteilungen), Ihren Anzeigepflichten, irrtümlich ausgelösten Vollmeldungen und Transporteinheiten ab 01.12.2018.

Christian Josef Graber

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden. Da wir das Rundschreiben stetig weiterentwickeln wollen, freue ich mich auch über Ihre Kritik und Themenanregungen:

graber@stiftung-ear.de

0911 76665-251

Inhalt:

1. Annahme von Open-Scope-Elektrogeräten.....	1
2. Eigenverwertungsmitteilungen.....	2
3. Sammelstellen des öRE.....	2
4. Irrtümlich ausgelöste Vollmeldung/Erstgestaltung.....	3
5. Vorläufige Standardtransporteinheiten ab 01.12.2018.....	3

1. Annahme von Open-Scope-Elektrogeräten

Sogenannte Open-Scope-Elektrogeräte, also solche Elektrogeräte, die erst seit dem 15.08.2018 in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, können bereits ab dem 15.08.2018 als Altgeräte an den Sammelstellen eines öRE anfallen. ÖRE müssen die Rücknahme dieser Altgeräte seit 15.08.2018 gewährleisten.

Bis zum 30.11.2018 müssen diese Open-Scope-Altgeräte den bisherigen Gruppen zugeordnet werden. § 46 Absatz 6 Satz 1 ElektroG kann hierbei eine gute Orientierungshilfe sein. Ab 01.12.2018 erfolgt die Zuweisung dann zu den neuen Gruppen.

Eine weitere Hilfestellung finden Sie der Handlungshilfe des Umweltbundesamts, siehe auch <https://www.stiftung-ear.de/de/oere/aenderungen-elektrog-2018/open-scope-elektrogeraete>

Die entscheidende Passage finde Sie nachfolgend wiedergegeben:

Tabelle 1: Zuweisung von Open-Scope-Altgeräten (nach Handlungshilfe Umweltbundesamt, 2018)

Bezeichnung	Zuweisung zur Gruppe bis einschl. 30.11.2018	Zuweisung zur Gruppe ab dem 01.12.2018
Open-Scope-Altgeräte mit äußerer Abmessung größer 50 cm	bisherige Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	neue Gruppe 4: Großgeräte
Open-Scope-Altgeräte mit äußerer Abmessung kleiner oder gleich 50 cm	bisherige Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	neue Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

2. Eigenverwertungsmittelungen

Für die Mitteilungsmonate August bis einschließlich November 2018 sind Eigenverwertungsmittelungen bereits in den neuen Kategorien und alten Gruppen abzugeben. Alternativ können Sie in den alten Kategorien und alten Gruppen melden (siehe auch Rundschreiben für örE 01/2018). Ab Mitteilungsmonat Dezember melden Sie Ihre monatlichen Eigenverwertungsmittelungen ausschließlich in den neuen Kategorien und neuen Gruppen.

Wichtig:

- Für den Mitteilungsmonat August ist trotz der in diesem Monat erfolgten Umstellung der Kategorien einheitlich, d.h. für den gesamten Monat, nach den neuen **oder** nach alten Kategorien zu melden. Eine Aufteilung der Werte, bedingt durch die Umstellung der Kategorien am 15.08.2018, ist **nicht** erforderlich.
- Vermeiden Sie Doppelmeldungen, d.h. geben Sie Ihre monatlichen Eigenverwertungsmittelungen für eine Gruppe nicht gleichzeitig in den alten und neuen Kategorien ab.
 - Beispiel: Sollten Sie Ihre monatliche Eigenverwertungsmittelung für die Gruppe 5 in den alten Kategorien melden, sind **keine** Werte in den neuen Kategorien zu melden. Lassen Sie die entsprechenden Felder unausgefüllt und melden Sie auch keine Nullmenge.
- Sollten Sie Ihre monatlichen Eigenverwertungsmittelungen einer Gruppe in den alten oder neuen Kategorien gemeldet haben, sind die automatisch versendeten Meldungserinnerung der nicht gemeldeten, alternativen Kategorie als gegenstandslos zu betrachten. Haben Sie eine monatliche Eigenverwertungsmittelung einer Gruppe in den alten und neuen Kategorien gemeldet, bitten wir Sie um eine Mitteilung an system@stiftung-ear.de mit Angabe des Mitteilungsmonats und der Gruppe. Die Werte werden bei Bedarf durch die stiftung ear nach Rücksprache mit dem Hauptansprechpartner des örE angepasst.

3. Sammelstellen des örE

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 ElektroG sind die von Ihnen eingerichteten Sammel- und Übergabestellen im ear-Portal anzuzeigen. Bei den Sammelstellen handelt es sich um Orte, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten angeliefert werden können. In der Regel – aber nicht ausschließlich – handelt es sich dabei um die kommunalen Wertstoffhöfe.

Wichtig:

Häufig wird der Begriff Sammel- und Übergabestelle in der Praxis synonym verwendet. Das ElektroG unterscheidet diese beiden Begriffe jedoch klar voneinander. Folglich müssen Sie eine Sammelstelle gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 ElektroG gesondert und zusätzlich zur Übergabestelle für abzuholende Altgeräte im ear-Portal anzeigen, damit diese im Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen

veröffentlicht werden können. Diese Anzeige ist verbindlich und muss durch den örE vorgenommen werden.

4. Irrtümlich ausgelöste Vollmeldung/Erstgestellung

Innerhalb von 30 Minuten können Sie Ihre irrtümlich ausgelöste Vollmeldung im ear-Portal selbstständig stornieren. Danach muss eine versehentlich ausgelöste Vollmeldung von der stiftung ear formal aufgehoben werden. Dazu senden Sie, als Leitungsbefugter der Übergabestelle oder Hauptansprechpartner der örE, bitte eine E-Mail an system@stiftung-ear.de mit der Bitte um Aufhebung des entsprechenden Codes/der Vorgangs-ID.

Ihre E-Mail sollte eine kurze Begründung für die Aufhebung sowie eine Bestätigung enthalten, dass der Behältertausch noch nicht erfolgt ist. Fügen Sie eine Bestätigung des Entsorgers bzw. Transporteurs bei, dass er über Ihren Aufhebungswunsch informiert wurde. Bitte bestätigen Sie in solchen Fällen eine Abholung/Aufstellung im ear-Portal **nicht** als erledigt.

5. Vorläufige Standardtransporteinheiten ab 01.12.2018

In Tabelle 2 sehen Sie die vorläufigen Standardtransporteinheiten für die neuen Gruppen ab 01.12.2018.

Neu für Sie:

Zusätzlich zu den bisherigen Sonderbehältnissen in der Gruppe 5 werden ab dem 01.12.2018 auch Sonderbehältnisse für batteriebetriebene Altgeräte in den neuen Gruppen 2 und 4 vorgesehen werden.

Tabelle 2: Vorläufige Standardtransporteinheiten ab 01.12.2018 (Stand: 20.06.2017)

Gruppe (neu)	Standardtransporteinheit	Sondertransporteinheit einer Gruppe
1	1 St. Abrollcontainer 38 m ³	
2	1 St. Abrollcontainer 38 m ³	7 St. Eurogitterbox je 0,75 m ³ als Sondertransporteinheit für batteriebetriebene Altgeräte
3	2 St. Rungenpalette je 1 m ³ und 2 St. Eurogitterbox je 0,75 m ³ und 1 St. Spannringfass je 0,03 m ³	
4	1 St. Abrollcontainer 38 m ³	7 St. Eurogitterbox je 0,75 m ³ als Sondertransporteinheit für batteriebetriebene Altgeräte 7 St. Europalette als Sondertransporteinheit für Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten
5	1 St. Abrollcontainer 38 m ³ oder 3 St. Absetzcontainer je 10 m ³	7 St. Eurogitterbox je 0,75 m ³ als Sondertransporteinheit für batteriebetriebene Altgeräte

Gruppe (neu)	Standardtransporteinheit	Sondertransporteinheit einer Gruppe
6	4 St. Europalette*) je 0,75 m ³ oder 3 St. Kunststoff Palettenbox je 1 m ³ oder 4 PV-Big-Bags	

Wichtig:

Änderungen zu den Standardtransporteinheiten sowie eine Auflistung sämtlicher Behältnisse für die Bereitstellung von Altgeräten finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.stiftung-ear.de/de/oere/abholkoordination/gruppen>

Ferner erlaube ich mir Sie darauf hinzuweisen, dass batteriebetriebene Altgeräte der Gruppe 5 **getrennt** von anderen Altgeräten in den Sonderbehältnissen für batteriebetriebene Altgeräte bereitzustellen sind. Ab 01.12.2018 sind batteriebetriebene Altgeräte zusätzlich zur Gruppe 5 auch in den neuen Gruppen 2 und 4 in den entsprechenden Sonderverhältnissen **getrennt** bereitzustellen.